



Vf. 37-IVa-21

München, 6. Mai 2021

Weiterer erfolgloser Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Maßnahmen der Landtagspräsidentin zur Pandemiebewältigung im Maximilianeum

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 6. Mai 2021**

über einen Antrag auf einstweilige Anordnung in der Verfassungsstreitigkeit zwischen

der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie einzelnen ihr angehörenden Abgeordneten (Antragsteller)

und

dem Bayerischen Landtag sowie seiner Präsidentin (Antragsgegner)

über die Frage, ob das Schreiben (Az. A III O-2081)/die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin zu 1 vom 14. April 2021 sowie die am 19. April 2021 in Kraft getretene 3. Anordnung und Dienstanweisung („Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation vom 25. März 2021, geändert am 14. April 2021“) vom 14. April 2021 verfassungsmäßige Rechte der Antragsteller verletzt

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat es in einer Entscheidung vom 6. Mai 2021 (Vf. 37-IVa-21) über einen Eilantrag der AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie einzelner ihr angehörender Abgeordneter abgelehnt, erweiterte Anordnungen der Landtagspräsidentin vom 14. April 2021 zur Pandemiebewältigung im Maximilianeum außer Vollzug zu setzen. Danach ist von den Abgeordneten bei parlamentarischen Sitzungen seit dem 19. April 2021 auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske)

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

maske) zu tragen. Abgeordneten, die vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu Sitzungen seither nur noch gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen.

Mit der aktuellen Entscheidung vom 6. Mai 2021 hat der Verfassungsgerichtshof den Eilantrag abgewiesen. Teilweise sei der Antrag unzulässig. Im Übrigen verletzen die beanstandeten Maßnahmen der Landtagspräsidentin bei der gebotenen überschlägigen Prüfung jedenfalls nicht offenkundig organschaftliche Rechte der davon betroffenen Antragsteller aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a BV. Bei der demnach angezeigten Folgenabwägung sei ein strenger Maßstab anzulegen, da der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit einen Eingriff in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans bedeute und die Hauptsache grundsätzlich nicht vorwegnehmen dürfe. Auf dieser Grundlage überwögen hier die gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe.

Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits am 14. September 2020 in einem anderen Organstreitverfahren (Vf. 70-IVa-20), an dem ein Teil der jetzigen Antragsteller beteiligt war, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf die damaligen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Maximilianeum sowie zum Mindestabstandsgebot und zur maximalen Belegkapazität der Sitzungssäle und Besprechungsräume abgelehnt.

Die Entscheidungen sind unter https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php abrufbar. Eine Hauptsacheentscheidung ist in beiden Verfahren noch nicht ergangen.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof



Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php